

Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" **Text der Verordnung des NSG "HA 177"**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Landesbergen und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 2.4.1996

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994, berichtigt am 17. Juni 1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 155, 267) wird folgendes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt östlich der Ortschaft Wellie. Es befindet sich im Landkreis Nienburg (Weser) in der Samtgemeinde Landesbergen innerhalb der Fluren 1 und 25 der Gemarkung Landesbergen und der Fluren 6 und 7 der Gemarkung Estorf, in der Samtgemeinde Liebenau innerhalb der Flur 14 der Gemarkung Liebenau sowie auf dem Gebiet des Fleckens Steyerberg innerhalb der Fluren 1 und 5 der Gemarkung Wellie.

(3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 278 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Zentraler Bestandteil des Naturschutzgebietes ist der seit 1960 infolge des Baus der Staustufe bei Landesbergen von der Weser abgetrennte Weserarm mit der Bezeichnung "Wellier Schleife".

Der etwa 3 km lange Gewässerabschnitt liegt im Überschwemmungsbereich der Weser und wird durch regelmäßige Überflutungen sowie mehrere Gräben mit Wasser gespeist. Er mündet über eine Schwelle in die Weser.

An das Südufer grenzen zwei ehemalige Naßauskiesungen, die mit der Wellier Schleife verbunden und teilweise von quelligem Grünland gespeist sind.

Bis auf einen weiteren kleinen Grünlandbereich nördlich des Gewässers besteht das Naturschutzgebiet überwiegend aus Ackerflächen. Ein Teil der angrenzenden Weserstaustufe Landesbergen ist in das Naturschutzgebiet integriert.

(2) Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes liegt vornehmlich in der Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Gewässer-Ökosystems der Wellier Schleife.

Seit Abtrennung des Weserarms entwickelt sich dieser zu einem Gewässer mit Merkmalen eines Stillgewässer-Ökosystems. Der fehlende Schiffsverkehr sowie ein starker Rückgang der Fließgeschwindigkeit haben zu einer allgemeinen Beruhigung des Gewässers, zu einem reduzierten Wellenschlag und zur Zunahme der Sedimentation geführt. Diese Veränderungen bieten gute Voraussetzungen für den weiteren ökologischen Reifungsprozeß hin zu einer altarmtypischen Gewässerbiozönose. Hierzu trägt auch die regelmäßige Überflutung des Gewässers bei Hochwasser der Weser bei.

Die Sicherung dieses hohen Schutz- und Entwicklungspotentials der Wellier Schleife als Lebensraum für viele gefährdete wasser- und landgebundene Tier- und Pflanzenarten liegt im besonderen Interesse des Naturschutzes. Voraussetzung hierfür ist eine ungestörte, von menschlichen Einwirkungen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Wellier Schleife und der mit ihr verbundenen Stillgewässer. Im Vordergrund steht insbesondere die Freihaltung der Wellier Schleife und ihrer Uferbereiche von jeglicher Nutzung.

Dies soll zugleich der Förderung des Naturschutzgebietes in seiner Funktion als bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Watt- und Wasservögel dienen. So wird das gesamte Naturschutzgebiet wegen der großen Anzahl der hier rastenden und überwinternden Vogelarten bei der Europäischen Union gem. Art. 4 der EU Vogelschutzrichtlinie 79/409 als "Besonderes Schutzgebiet" (BSG) geführt.

Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes sollen der Sicherung und Entwicklung seiner Funktion als Standort heute allgemein gefährdeter Pflanzenarten und als potentiell Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet von schutzbedürftigen Tierarten dienen.

Durch die Einbeziehung der Ackerflächen sollen über die Sicherung eines Vorkaufsrechtes die fiskalischen Möglichkeiten zum Ankauf dieser Flächen und anschließender Umwandlung in Grünland verbessert und damit ein weiterer Beitrag zur Entwicklung des Naturschutzgebietes geleistet werden. Dies würde auch zu einer Verringerung von Bodenabschwemmungen im Überschwemmungsgebiet der Weser beitragen.

Durch eine zeitliche Befristung der Angelnutzung im Bereich der Staustufe Landesbergen sollen Störungen der dort rastenden Wasservögel vermindert werden.

Die Erhaltung von Gehölzen und Wäldchen dient der Sicherung und Entwicklung ihrer Funktion als Brut- und Wohnstätte gefährdeter Tierarten.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.

(3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder zerstören können, verboten:

1. Hunde frei laufen zu lassen;
2. wildlebende Tiere zu füttern;
3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, die Hege und den Jagdschutz bezieht. Verboten bleibt die Anlage von:

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder und Futterplätzen,
2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten,
3. fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen,
4. Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

(5) Von den Regelungen dieser Verordnung bleiben unberührt

1. die von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben anderer Hoheitsträger;
2. das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
3. Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Um- und Neugestaltung baulicher Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. das Betreten für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten;
- 2.I. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als "Acker" auf den in der Karte als "Acker" gekennzeichneten Flächen, einschließlich der Umwandlung dieser Flächen in Dauergrünland;
- II. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als "Dauergrünland" auf den in der Karte entsprechend gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt;
 - b) ohne Ausbau der Entwässerung;
 - c) ohne Ackerzwecknutzung;
 - d) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig;
 - e) ein Umbruch ist frühestens alle 5 Jahre jeweils nach dem 01.07. und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f) keine Nutzung entlang des Ufers der Wellier Schleife bis 5 m oberhalb der Mittelwasserlinie;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen, Gruppen und Gräben einzelner Flurstücke;
4. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern nach folgenden Grundsätzen:
 - a) bei Gewässern II. Ordnung gemäß eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplans,
 - b) bei Gewässern III. Ordnung nach speziellen, mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Vorgaben der unteren Wasserbehörde;
5. die Errichtung/Aufstellung und Unterhaltung ortsüblicher Zäune und transportabler Weidepumpen auf den als Dauergrünland genutzten Flächen;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und Straßen;
7. der Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen 20 und 60 KV-Leitungen;
8. die Neuanlage und Ergänzung von Hecken mit standortheimischen Gehölzen;
9. die ordnungsgemäße Pflege von Hecken;
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Wiederherstellung des Deiches;

11. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte als "Wald" gekennzeichneten Flächen;

12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wellier Schleife zur Berufsfischerei bis zum 31.12.1997 entsprechend den Regelungen des Bescheides der Bezirksregierung Hannover vom 04.05.1995.

13. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Wehrrames der Weser mit folgenden Maßgaben:

a) zur Berufsfischerei ganzjährig;

b) zur Ausübung des Angelsports in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. zur Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen;

2. zum Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen;

3. zu dem Schutzzweck dienenden Untersuchungen;

4. zu Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit;

5. zur Ausübung des Angelsports in der Wellier Schleife unter zeitlichen und räumlichen Beschränkungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern

- zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- mit Informationen über das Naturschutzgebiet, mit Hinweisen über das Verhalten im Naturschutzgebiet.

2. das Mähen und die Entnahme des Mähgutes auf den in der mitveröffentlichten Karte als "Dauergrünland" gekennzeichneten Flächen in Jahren der Nichtnutzung.

§ 8

Verstöße

(1) Wer den in den §§ 3 und 5 aufgeführten Verboten oder der Anzeigepflicht gemäß § 4 Ziffer 2. II.e) 2. Halbsatz zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 02.04.1996

503-22222/HA 177

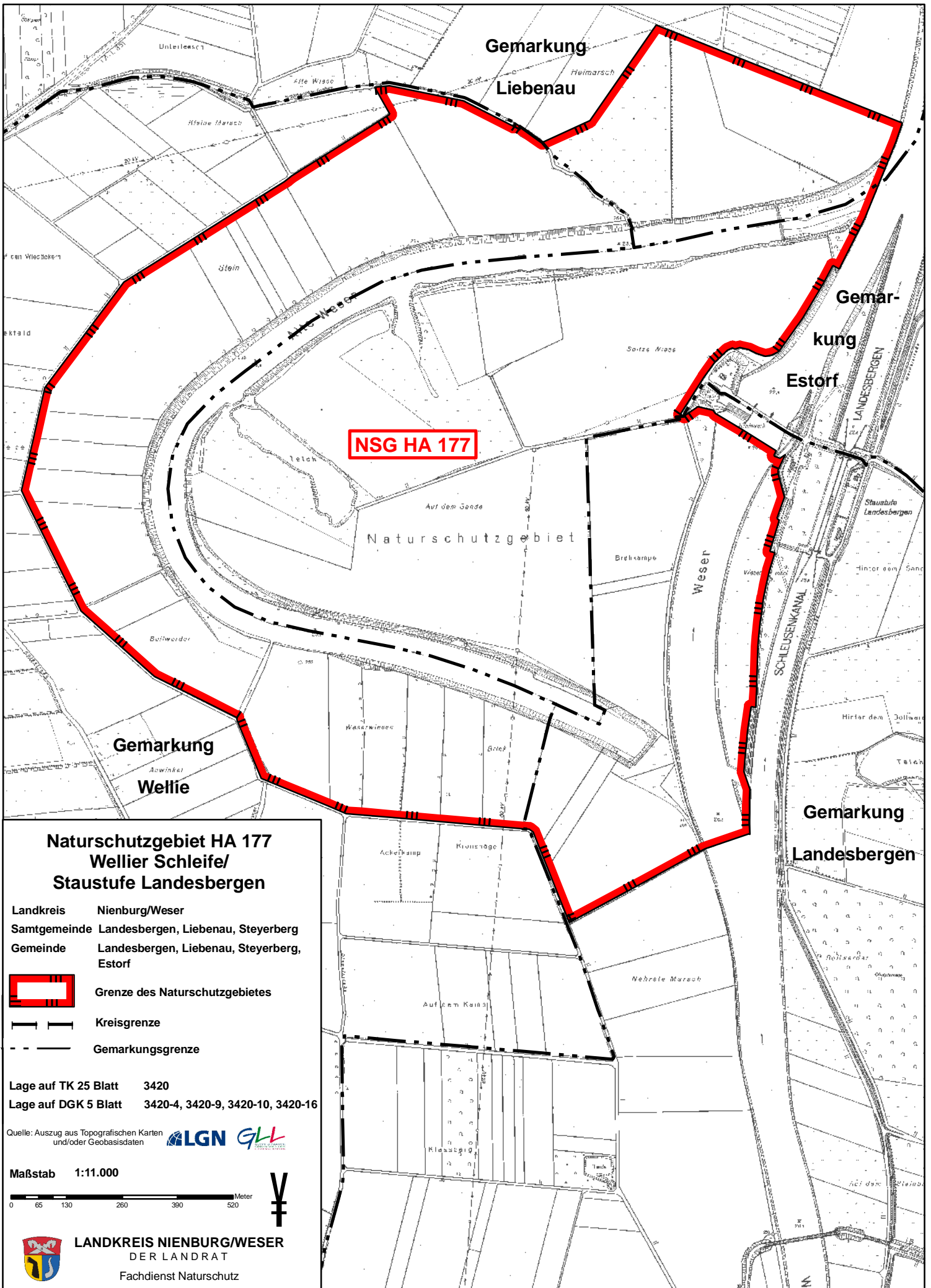
Stand: 15.08.1997

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Unterschrift

Abteilungsdirektor

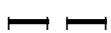


**Naturschutzgebiet HA 177
Wellier Schleife/
Staufstufe Landesbergen**

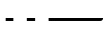
Landkreis Nienburg/Weser
 Samtgemeinde Landesbergen, Liebenau, Steyerberg
 Gemeinde Landesbergen, Liebenau, Steyerberg,
 Estorf



Grenze des Naturschutzgebietes



Kreisgrenze



Gemarkungsgrenze

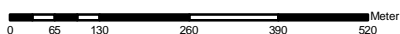
Lage auf TK 25 Blatt 3420

Lage auf DGK 5 Blatt 3420-4, 3420-9, 3420-10, 3420-16

Quelle: Auszug aus Topografischen Karten
 und/oder Geobasisdaten



Maßstab 1:11.000



**LANDKREIS NIENBURG/WESER
 DER LANDRAT**

Fachdienst Naturschutz